

# Grenzschutz vor 150 Jahren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709919>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Grenzschutz vor 150 Jahren

Als General Napoleon Bonaparte mit seiner Revolutionsarmee in raschem Siegeslauf Italien eroberte, sahen sich die eidgenössischen Stände zu Maßnahmen gezwungen, um die Grenzen der ennetbirgischen Vogteien zu sichern. Einer der letzten Landvögte im Tessin, Johann Kaspar Schweizer von Zürich, der ab 1785 in Cevio, Val Maggia, und ab 1793 im Castello Visconti in Locarno residiert und das Vertrauen der Tessiner gewonnen hatte, erhielt als Legationssekretär der eidgenössischen Repräsentanten im Jahre 1796 den Auftrag, den Grenzschutz zu organisieren. Ueber die **Salva Guardia Svizzera** erließ er an die Gemeinden den folgenden Befehl, der an die Weisungen für unsere Ortswehren erinnert.

Die Uebersetzung lautet:

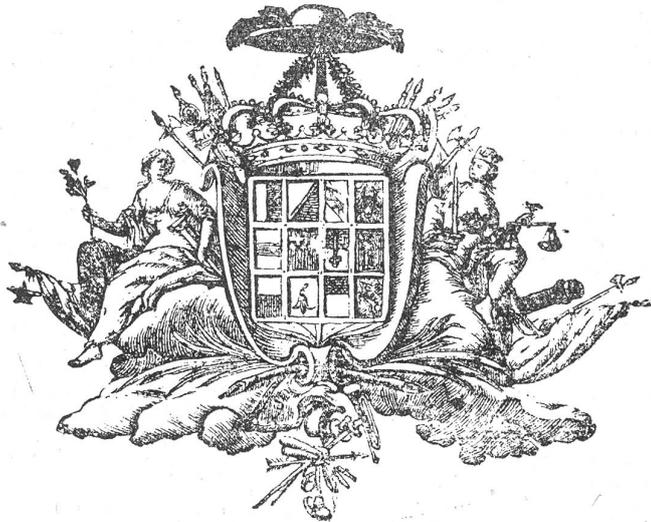
Der erlauchte Herr Don Giovanni Caspare Schweizer, Major der freien Stadt und Republik Zürich, im Namen der 12 freien, helvetischen Kantone, Regent von Locarno und in seiner Befugnis Statthalter von Brissago usw., verordnet, daß in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und damit das Gebiet dieser Gerichtsbarkeit auch respektiert werde, entlang allen öffentlichen Straßen, die an den Staat Mailand und Sardinien angrenzen, Holzpfähle gesteckt werden mit der Aufschrift: «Salva Guardia Svizzera» zur allgemeinen Orientierung und Beachtung. Zudem sind Wachen aufzustellen, die darauf achten, daß die mittels dieser Pfähle markierten Grenzen auch respektiert werden und daß insbesondere keine Art irgendwie verdächtiger Leute unser Hoheitsgebiet betreten. Sollten solch verdächtige Personen Widerstand leisten oder auch in so großer Zahl Aufruhr machen, daß die Wachen nicht genügen, um ihnen entgegenzutreten und sie zurückweisen zu können, müssen die Wachen sofort das nächste Dorf zu Hilfe rufen, welches verpflichtet ist, unverzüglich Sturm zu läuten und davon gleichzeitig seiner Erlaucht Mitteilung zu machen. Beim Läuten dieser Gemeinde müssen alle andern umliegenden Gemeinden ebenfalls Sturm läuten und so alle auf die übliche Art und Weise zum Verjagen verdächtiger Personen aus dem schweizerischen Hoheitsgebiet beitragen.

Am 15. Mai 1797 hatte J. K. Schweizer als Abgeordneter in Mailand mit General Bonaparte eine Besprechung, in der er den Standpunkt der Eidgenossenschaft mit allem Nachdruck vertrat. Die Einladung des französischen Machthabers zum Mittagessen lehnte er ab.

Eine Deputation von Luganesen, die bei General Bonaparte den Anschluß ihres Gebietes an die cisalpinische Republik verlangt hatte, kehrte unver-

richteter Dinge wieder heim. Da den ennetbirgischen Patrioten von den eidgenössischen Ständen die Freiheit nunmehr gewährt wurde, blieb der Tessin unserm Lande erhalten. Im Frieden von Campo Formio dagegen ging Graubünden das schöne Veltlin verloren. Während in frühern Jahrhunderten die Eidgenossen in zahlreichen Kriegszügen nach der Lampartei ihre Rechte und Ansprüche kräftig gewahrt hatten, kam 1797 kein hilfreicher Zuzug. Die Zusicherung von General Bonaparte, daß kein Zoll Schweizerboden verloren

gehen solle, erwies sich als Täuschung. Gleichwohl wurde der Sieger, als er nach dem Friedensschluß mit Oesterreich zur Konferenz nach Rastatt durch die Schweiz reiste, in Nyon, Lausanne, Liesal und Basel mit Begeisterung empfangen und gefeiert. 1798 wurde der Grund gefunden, um französische Truppen in unser Land einrücken zu lassen, so daß die Schweiz als Kriegsschauplatz fremder Heere und als Vasallenstaat des westlichen Machthabers zwanzig Jahren drückender Leidenszeiten entgegenging. W. S.



**P**remendo all'Illmo Signor Don Gio. Caspare Schweizer, Maggiore della Sovrana Città e Repubblica di Zurigo in nome degli XII. Sovrani Cantoni Elvetici. Commissario Reggente di Locarno, e sue Pertinenze, Governatore di Brissago ec. sempre più la conservazione della pubblica quiete, e nelle attuali circostanze di far rispettare il Territorio di questa Giurisdizione, ha perciò stimato di ordinare, che siano sovra tutte le strade pubbliche, confinanti con lo Stato di Milano, piantate colonne di legno con l'iscrizione *Salva Guardia Svizzera* a pubblico contegno, e regolamento.

In oltre, che siano costituite Guardie, che vegliano, onde li confini marcati per mezzo delle suddette colonne siano rispettati, e singolarmente non possa introdursi in quella Giurisdizione alcuna sorta di persone sospette: e nel caso, che tali persone sospette o facessero resistenza, o fossero in troppo numero renitenti, per cui le Guardie non fossero a sufficienza di poter loro far fronte, e ripellerle; che le suddette Guardie debbano immediatamente ricorrere al Comune più vicino, il qual Comune farà tenuto a dover subito suonar campana a martello, e darne contemporaneamente parte a Sua Signoria Illma, e al suono del qual Comune dovranno corrispondere gli altri Comuni tutti circonvicini con ugual suono di campana a martello, e tutti nel modo, e uso solito concorrere per il discacciamento di siffatte sospette persone fuori di questa Svizzera Giurisdizione.

*Datum ex Castro Locarno hac die 15ta mensis Maij 1796.*